

## **Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bruchköbel**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. 2011 I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG vom 17.03.1970, GVBl. 1970 I, S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I 2012 S. 436) und in Ausführung des § 42 der Friedhofsordnung der Stadt Bruchköbel vom 13.12.2011 wurde nachfolgende Satzung von der Stadtverordnetenversammlung als Ersetzungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bruchköbel vom 20. Juni 2000, geändert durch Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bruchköbel vom 23. April 2004 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung am

**18.06.2013**

die nachstehende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

### **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bruchköbel**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Bruchköbel werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind
- a) bei Erstbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie die Personen, die nach Bürgerlichem oder sonstigem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u. a. die Erbin oder der Erbe des beizusetzenden Verstorbenen, die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie, der Inhaber des Grabes.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) In besonderen Einzelfällen unzumutbarer Härte können die Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden. Bei Beisetzung oder Bestattung in Wahlgrabstätten ist ein teilweiser oder vollständiger Erlass ausgeschlossen, es sei denn, dass die Grabstätte bereits belegt war.

#### § 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung sind die der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen einen Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 1 Nr.1 VwGO), so dass die Verpflichtung zur Zahlung der Gebührenschuld nicht vor einer gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung wegfällt.

#### § 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Leichenhalle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- Aufbewahrung einer Leiche je angefangenen Tag einschließlich Benutzung der Kühlzelle 35,40 Euro

(2) Für die Durchführung von Trauerfeierlichkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Benutzung der Trauerhalle (einschließlich Reinigung) 547,60 Euro
- b) Benutzung der Trauerhalle Alter Friedhof Bruchköbel / Benutzung der Trauerhalle Friedhof Niederissigheim 62,60 Euro
- c) Benutzung der Orgel 4,90 Euro

#### § 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges zum Grab, das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder der Leiche eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab:

- 1) in einem Reihengrab und einstelligen Wahlgrab 971,00 Euro
- 2) in einem mehrstelligen Wahlgrab (Familiengrab)

- a) Erstbestattung 971,00 Euro
- b) jede weitere Bestattung 1165,20 Euro

3) in einem Rasengrab (als Wahlgrabstätte)

- a) Erstbestattung sowie Bestattung in einer einstelligen Wahlgrabstätte 971,00 Euro
- b) Weitere Bestattung in einer zweistelligen Wahlgrabstätte 1359,40 Euro

b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren

- 1) in einem Reihengrab und einstelligen Wahlgrab 971,00 Euro
- 2) in einem mehrstelligen Wahlgrab (Familiengrab)
  - a) Erstbestattung 971,00 Euro
  - b) jede weitere Bestattung 1359,40 Euro

c) Der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren steht gleich die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldspflichtigen Leibesfrüchten oder Frühgeburten unter 6 Monaten. Wird für die zu bestattenden Leibesfrüchte und Frühgeburten keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen, die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist, nach Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme.

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung	
a) in einer Urnenreihengrabstätte	194,20 Euro
b) in einer Urnenwahlgrabstätte	194,20 Euro
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	194,20 Euro
d) in einer Urnennische	97,10 Euro
e) in einem anonymen Urnenfeld	194,20 Euro

(3) Für die direkte Beisetzung eines Sarges oder einer Urne auf einem anderen Friedhof, auf dem nicht die Trauerfeierlichkeit stattgefunden hat, werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Bestattungen im Sarg	97,10 Euro
b) für Bestattungen der Urne	48,60 Euro

#### § 7 Umbettungsgebühren

(1) Werden Leichen oder Leichenreste nach besonderer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung durch Bestattungsunternehmen ausgegraben und in einem anderen Grab beigesetzt, so werden hierfür die folgenden Gebühren erhoben:

- nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß gültiger Verwaltungskostensatzung

(2) Für die Aus- und Umbettung einer Aschurne durch die Friedhofsverwaltung	
a) innerhalb des Friedhofes	813,00 Euro
b) nach einem anderen Friedhof	
1) innerhalb der Stadt Bruchköbel	1219,50 Euro
2) in eine andere Stadt/Gemeinde	813,00Euro

#### § 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

Folgende Gebührentatbestände verstehen sich inklusive der Nutzung von Wasser und der Entsorgung anfallenden Abraums während der Nutzungsdauer.

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis 5 Jahre	312,00 Euro
b) zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre	651,00 Euro

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 417,00 Euro

(3) Für die Überlassung einer Grabstelle in einem anonymen Urnenfeld 381,00 Euro

#### § 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten,

Urnenwahlgrabstätten Urnennischen und Urnennischen mit Blumennischen

Folgende Gebührentatbestände verstehen sich inklusive der Nutzung von Wasser und der Entsorgung anfallenden Abraums während der Nutzungsdauer.

(1) Für die Überlassung von Nutzungsrechten für die Dauer von 40 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) Überlassung einer Einzelwahlgrabstätte,	1244,00Euro
b) Überlassung einer zweistelligen Wahlgrabstätte:	1612,00 Euro
c) Überlassung einer dreistelligen Wahlgrabstätte:	2460,00 Euro
d) Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte	796,00 Euro
e) Überlassung einer Urnennische	892,00 Euro
f) Überlassung einer Urnennische mit Blumennische	1668,00 Euro

- |   |              |
|---|--------------|
| g) Überlassung einer einstelligen Grabstätte als Rasengrab  | 2524,00 Euro |
| h) Überlassung einer zweistelligen Grabstätte als Rasengrab | 2896,00 Euro |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Anteiligen Jahreskosten der Erwerbsgebühr berechnet.

#### § 10 Gebühren für Grabräumung

- (1) Anfallende externe Kosten im Rahmen der Grabräumung im Sinne des § 44 der Friedhofsordnung der Stadt Bruchköbel durch Dritte werden dem Nutzungsberechtigten / Pflegepflichtigen in voller Gänze auferlegt (Ersatzvornahme).
- (2) Grabräumung im Auftrag der Nutzungsberechtigten / Pflegepflichtigen werden seitens der Stadt Bruchköbel nicht durchgeführt.

#### § 11 Sonstige Gebühren

Für die Zulassung von Grabmalen aller Art auf Reihen-, Urnen-, Wahl und Rasengräbern beträgt die Gebühr 40,50 Euro

#### §12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 20.06.2000 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 30.03.2004 außer Kraft.

**Ausgefertigt:**  
**Bruchköbel, den 18.07.2013**



**DER MAGISTRAT  
DER STADT BRUCHKÖBEL**

  
**Maibach  
Bürgermeister**

Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger am

**20.07.2013**

öffentlich bekannt gemacht worden.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruchköbel, den 22.07.2013

Magistrat der Stadt Bruchköbel

  
Günter Maibach  
Bürgermeister